

**Erste Schlussfolgerungen der Verbände  
auf Grundlage der Ergebnisse der Gutachten zu den**

**„Anforderungen  
an die gesetzliche Regulierung zum Schutz digitaler Inhalte  
unter Berücksichtigung  
der Effektivität technischer Schutzmechanismen“**

**September 2002**

Zusammenfassend lässt sich nach erster Bewertung der Ergebnisse der Gutachten feststellen, dass sowohl der technische als auch der rechtliche Schutz für digitale Güter nicht den Anforderungen der zunehmend digitalisierten Medienwirtschaft genügt.

Der Deutsche Multimediaverband (dmmv) e.V. und der Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation (VPRT) e.V. sehen schnellen Handlungsbedarf, richtungsweisende Maßnahmen zum Schutz digitaler Güter zu erarbeiten und gesetzlich umzusetzen, da die Zukunft der Medien- und Internetwirtschaft auch vom effektiven Schutz digitaler Güter abhängt. Ein effektiver Schutz kann dabei nur bei Berücksichtigung aller genannter Punkte und unter Zusammenwirken aller Beteiligten erfolgen. Die Verbände werden zusammen mit den betroffenen Marktteilnehmern in Kürze ausführliche Vorschläge zur Ausarbeitung entsprechender gesetzlicher Bestimmungen sowie sonstiger Maßnahmen unterbreiten. Um der zunehmenden Datenpiraterie entgegenzuwirken, ergeben sich folgende

**I. Erste Schlussfolgerungen der Verbände zu notwendigen Maßnahmen:**

1. Aktionen zur Bewusstseinsförderung in Politik und Bevölkerung, dass die illegale Nutzung von digitalen Inhalten für die Zukunft der Medien- und Internetwirtschaft existenzbedrohend ist
2. Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen zum Schutz digitaler Inhalte und zum Schutz technischer Schutzmechanismen
3. Schaffung von einheitlichen sicherheitstechnischen Mindeststandards für digitale Infrastrukturen und Endgeräte
4. effektivere Zugriffsmöglichkeiten auf Anbieter bzw. Nutzer von illegalen Inhalten und/oder technischen Einrichtungen wie z.B. Umgehungsvorrichtungen, die der illegalen Verbreitung dienen
5. Schaffung eines angemessenen Systems für das Management und die leistungsgerechte Vergütung digitaler Rechte, weil z.B. im Bereich der digitalen Privatkopie der Rechteverlust der Inhalteanbieter ungleich gravierender ist; dabei sollte das geschützt

werden, was schützbar ist - wo kein hinreichender Schutz möglich ist, können Pauschalvergütungssysteme in Betracht gezogen werden

6. erleichterte Durchsetzung von Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen gegenüber Anbietern und Nutzern, ggf. durch Schaffung eines im Interesse aller Marktteilnehmer zu entwickelnden Verfahrens von angemessenen Auskunftsansprüchen gegen Internet-Serviceprovider, um die rasche Identifizierung von Tätern zu ermöglichen, die im Schutze der Anonymität des Internet agieren und illegal Inhalte verbreiten
7. Behebung der bestehenden praktischen Vollzugsdefizite und verbesserte Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden

Der ersten Bewertung der Gutachten und den sich daraus ergebenden Anforderungen an Maßnahmen der Marktpartner und der Politik werden umfassende Analysen mit detaillierten Forderungen und Vorschlägen der Verbände folgen.

## **II. Hintergrund**

Mit wachsender Beunruhigung beobachten die Verbände Angriffe auf geistiges Eigentum und digitale Dienste der Informationsgesellschaft. Die digitale Piraterie verursacht dabei sowohl im Software- als auch im Audio- und Videobereich weltweit Schäden in Milliardenhöhe. In Deutschland entstand der Softwarebranche nach eigenen Angaben z.B. im Jahr 2000 ein geschätzter Schaden von 635 Millionen US-Dollar. Die deutsche Musikindustrie geht für das Jahr 2001 von einem Verlust von ca. 700 Millionen Euro aus und auch die Filmwirtschaft vermutet, dass der jährlich verursachte Schaden in etwa 20% des Gesamtaufkommens der deutschen Filmwirtschaft ausmacht. Diese gravierenden wirtschaftlichen Schäden für alle Inhalteanbieter bergen zudem die Gefahr in sich, den Ausbau neuer Geschäftsmodelle und Technologien zu verhindern. Die Schädigung der einschlägigen Industrien verletzt dabei mittel- und langfristig vor allem auch die Interessen von Verbrauchern und Konsumenten, die bei einem Rückgang der Investitionen zukünftig keine qualitativ hochwertigen Angebote mehr bekommen werden. Daher gilt es, den Schutz digitaler Inhalte durch Mitwirken aller am Markt und der Regulierung Beteiligten, insbesondere zur Standortsicherung und zum Erhalt der Arbeitsplätze in der Medien- und Internetwirtschaft, langfristig effektiv zu verbessern.

Dabei besteht zum Einen die Schwierigkeit, dass etwa die illegale Nutzung der Medieninhalte von beträchtlichen Teilen der Bevölkerung, aber auch häufig von Seiten der Strafverfolgung mangels vorhandenen Unrechtsbewusstseins oder Unkenntnis der entstandenen Schäden als Kavaliers- bzw. Bagatelldelikte gewertet werden. Zum Anderen bietet der aktuelle rechtliche Rahmen zur Verfolgung derartiger Delikte aufgrund von Rechtslücken und Vollzugsdefiziten kein wirksames Instrumentarium zu einer erfolgreichen Missbrauchsbekämpfung. Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass bestehende Geschäftsmodelle über die gesamte Auswertungskette im Medienbereich hinweg (Kino – Video/DVD – Pay-TV – Free-TV) durch illegale Handlungen und disruptive Technologien sowie durch die Verbreitung digitaler Video- und Festplattenrecorder in zunehmendem Maße untergraben bzw. auf den einzelnen Verwertungsebenen die Geschäftsgrundlagen zerstört werden.

Für einen Schutz der erheblichen wirtschaftlichen Investitionen im Bereich der Produktion von Medieninhalten (Rundfunk, Multimediaanbieter usw.) sowie des e-commerce, die über digitale Infrastrukturen verbreitet werden, benötigt die Medienwirtschaft neben einem gesteigerten Unrechtsbewusstsein in der Bevölkerung in den relevanten Bereichen einen verlässlichen Rechtsrahmen und ein rascheres Tätigwerden des Gesetzgebers. Dies würde in der Praxis zu besseren Ergebnissen bei der Verfolgung der illegalen Nutzung von Medieninhalten führen.

Vor dem Hintergrund zunehmender digitaler Piraterie gegen Medieninhalte haben dmmv und VPRT im Jahr 2001 zwei Gutachten in Auftrag gegeben.

In einem interdisziplinären Ansatz zwischen Technik und Recht sollten die Gutachten vor allem Antworten auf zwei Fragen geben.

In einem **technischen Teil**, für den Herr **Prof. Dr. Andreas Pfitzmann**, Technische Universität Dresden, projektverantwortlich zeichnet, sollte folgende Frage einer Klärung zugeführt werden:

*Wie effektiv kann die Medienwirtschaft mit technischen Mechanismen die Distribution digitaler Güter über digitale Infrastrukturen vor Missbrauch schützen ?*

Der **rechtliche Teil** des Gutachtens, den **Prof. Dr. Ulrich Sieber**, Ordinarius für Strafrecht, Informationsrecht und Rechtsinformatik an der Ludwig-Maximilians-Universität München erstellte, beschäftigte sich mit der Fragestellung:

*Wie effektiv schützen gesetzliche Rahmenbedingungen nach derzeit geltendem Recht, insbesondere strafrechtlicher Art, digitale Medieninhalte vor Missbrauch in Form illegaler Vervielfältigung und vor illegalem Zugang unter Umgehung technischer Schutzmaßnahmen? Welche Reformüberlegungen ergeben sich unter Berücksichtigung der Ergebnisse des technischen Gutachtens für einen effektiveren Schutz digitaler Güter?*

### III. Ergebnisse

Die Ergebnisse der beiden Gutachten sollen hier in Kurzform zusammengefasst werden, bevor in einem weiteren Schritt die Schlussfolgerungen dargestellt werden, die die Verbände aus den Ergebnissen für künftige Maßnahmen und Arbeiten zum Schutz digitaler Güter herleiten.

#### 1. Technischer Teil

- Digital Rights Management (DRM)-Systeme sollen den Rechteinhabern einen sicheren Vertrieb, differenzierte Rechteverwaltung und eine Kontrolle der Nutzung digitaler Inhalte ermöglichen.
- Technische Schutzmechanismen sind – isoliert betrachtet - auch mittelfristig nur rudimentär geeignet, digitale Güter wie Audio-, Video und Softwareinhalte effektiv vor Piraterie zu schützen.
- Im Vergleich mit allen verfügbaren technischen Schutzmechanismen bieten diejenigen Verfahren und Vorrichtungen den größten Schutz, die auch in der Hardware implementiert werden.
- Am Effektivsten ist ein ganzheitliches Schutzkonzept, bei dem alle Schichten der beteiligten IT-Systeme wie Hardware, Systemsoftware, Anwendungssoftware und Multimedia-Objekte miteinbezogen werden.
- Nur wenn Technik und Recht ineinandergreifen, ist ein effektiver Schutz denkbar. So müssen neben technischen Schutzmaßnahmen auch Nutzungsverträge und Technologie-Lizenzverträge als rechtliche Regulatoren eingesetzt werden.

## 2. Rechtlicher Teil

Die neuen Kopiertechniken und Umgehungswerkzeuge, welche die digitale Technologie durch Personal-Computer und die Distributionstechniken des Internet verfügbar macht, sind vor allem für die Software-, Audio- und Videoindustrie existenzbedrohend. Daher ist der Gesetzgeber aus verfassungsrechtlichen Gründen zu einem effektiven Schutz der Rechteinhaber verpflichtet.

Für einen wirksamen strafrechtlichen Schutz der digitalen Güter fehlen noch wenige, aber entscheidende Bausteine. Andere, bereits existente Vorschriften müssen in der Praxis konsequenter angewendet, also deren Vollzugsdefizit beseitigt werden. Dazu ist eine verbesserte Aus- und Fortbildung sowie technische Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte dringend erforderlich, um z.B. Aufgaben wie die digitale Beweissicherung erfüllen zu können.

Als konkrete Maßnahmen schlägt das Gutachten vor:

### a. Verbesserungen zum *Schutz digitaler Güter*, wie z.B.

- die Schaffung eines angemessenen Systems der Geräteabgaben, weil im Bereich der digitalen Privatkopie der Rechtsverlust der Inhaltenanbieter ungleich gravierender ist; dabei muss ein *Nebeneinander von Individual- und Pauschalvergütungssystemen* geschaffen werden;
- die Beschränkung der zulässigen Privatkopien nach dem Urheberrecht auf die Fälle der Nutzung rechtmäßiger Vorlagen;
- die Verbesserungen der Möglichkeiten der Rechteinhaber zum zivilrechtlichen Vorgehen gegen Raubkopierer (insb. durch angemessene Auskunftsansprüche und pauschalierte Schadensersatzklagen) sowie

### b. Verbesserungen zum *Schutz technischer Schutzmechanismen*, z.B.

- die Klarstellung im Urheberrecht, dass wirksame technische Maßnahmen zum Schutz medialer Inhalte nur ein bestimmtes technisches Schutzniveau erfordern;
- die Abschaffung der Privilegierung des Handelns "zum eigenen privaten Gebrauch des Täters oder mit dem Täter persönlich verbundener Personen" und ihre Ersetzung durch die Privilegierung z.B. von Handlungen, die ausschließlich auf den Gewinn von Erkenntnissen über Schutzmechanismen zielen;
- die strafrechtliche Erfassung auch privater, nicht nur gewerblicher Tathandlungen, die auf die Umgehung von Zugangskontrolldiensten und Kopierschutzmechanismen gerichtet sind, unter besonderer Berücksichtigung der „Dual-Use“-Problematik (Umgehungsvorrichtungen mit zusätzlichem Nutzen);
- den Verzicht auf die den Tatbestand eingrenzenden Handlungsmotive von § 17 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb UWG (Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen) bei den Tathandlungen des Mitteilens und des Verwertens sowie die Verlagerung von § 17 UWG in das Strafgesetzbuch.

### 3. Erste Schlussfolgerungen und Maßnahmen

Für die künftigen Arbeiten des dmmv und des VPRT zum Schutz digitaler Güter bedeutet dies unter Berücksichtigung der folgenden Maßnahmenpyramide:

Abb. 1: Maßnahmenpyramide zum Schutz digitaler Güter



#### a. Schaffung von "awareness" und Unrechtsbewusstsein

Ein verbessertes Bewusstsein in Politik und Bevölkerung, dass es sich bei der massenhaften illegalen Nutzung von Medieninhalten nicht um Kavaliersdelikte bzw. Bagatelldelikt handelt, sondern um Missbrauchshandlungen, die Brancheninvestitionen in Produkte und Arbeitsplätze gefährden, sollte Gegenstand einer verbandsübergreifenden Initiative werden und durch Kampagnen und Aufklärungsmaßnahmen mit hohem Wirkungsgrad begleitet werden, die entsprechende Wahrnehmung zu verstärken.

#### b. Prozessoptimierung

Sowohl unternehmensinterne als auch -externe logistische und betriebsorganisatorische Prozesse, die die Sicherheit bei Herstellung und Vertrieb digitaler Inhalte über digitale Infrastrukturen betreffen, müssen schon im Eigeninteresse der Medien- und Internetwirtschaft optimiert werden.

#### c. Definition sicherheitstechnischer Mindeststandards für digitale Infrastrukturen und Endgeräte

Die Inhalteanbieter sind im Eigeninteresse angehalten, Mindeststandards und Sicherheitselemente für die zum Vertrieb ihrer digitalen Inhalte verfügbaren Infrastrukturen und Endgeräte zu definieren. So kann in einem Dialog mit der Hardwareindustrie ein technischer Standard für verschiedene Distributionskanäle und Systemarchitekturen herausgebildet werden, der digitale Piraterie erschwert. Hierzu existieren im Ansatz bereits Einzelkonzepte aus verschiedenen technischen Standardisierungsgremien. Als Beispiel seien die Arbeiten des DVB-Projects, der CERTS etc. genannt. Die Inhalteanbieter sollten eine Zertifizierungsin-

stanz einrichten, die ein Gütesiegel für Endgeräte verleiht, die besonders "piraterieunfreundlich" sind. Die Verbände werden sich als Interessenvertretung der Inhalteanbieter mit Verbänden der Hardwareindustrie wie z.B. BITKOM und ZVEI in einen Dialog begeben, der die Interessen der Medieninhalteanbieter beim Schutz digitaler Güter stärker in den Blickpunkt der Öffentlichkeit rückt.

#### **d. Optimierung technischer Schutzmaßnahmen**

Wie aus dem technischen Teil des Gutachtens hervorgeht, werden digitale Inhalte bereits auf Softwareebene häufig nur mit unzureichenden Schutzmechanismen ausgestattet. Inhalteanbieter sind daher bereits im eigenen Interesse aufgefordert, die Optimierung ihrer Schutzmechanismen zu betreiben.

#### **e. Verbesserung rechtlicher Rahmenbedingungen**

Die im rechtlichen Teil des Gutachtens genannten Reformüberlegungen de lege ferenda bedürfen einer konsequenten und raschen Umsetzung durch den Gesetzgeber.

Am Beispiel des Computerstrafrechts und der Novellierung des Urheberrechts, denen eine tragende Rolle im Rechtsschutz gegen digitale Piraterie zukommt, zeigt sich in besonderem Maße, wie weit der Status Quo in diesem Kontext von einem effektiven Rechtsrahmen entfernt ist. Das deutsche Computerstrafrecht befindet sich weitestgehend auf dem Stand von 1986. Seitdem wurden keine wesentlichen Änderungen mehr vorgenommen. Bis das Übereinkommen über die Bekämpfung von Datennetzkriminalität (Cybercrime Convention vom 22. November 2001), das teilweise Abhilfe bei diesen Problemen verspricht, in das deutsche Recht umgesetzt wird, vergeht weitere wertvolle Zeit, in der sich die oben genannte Problematik für die betroffenen Branchen weiter verschärfen wird. Dieses Abkommen, insbesondere dessen Artikel 6 darf nicht erst nach Ablauf von Jahren in deutsches Recht umgesetzt werden, sondern bedarf im Interesse der Medienwirtschaft einer möglichst umgehenden und praxisgerechten Umsetzung. Im Bereich des Urheberrechts bietet es sich an, die in dem rechtlichen Teil des Gutachtens unterbreiteten Vorschläge (vgl. oben unter III 2) in den laufenden Gesetzgebungsprozess einzubeziehen und den derzeit vorliegenden Regierungsentwurf entsprechend anzupassen.

Wir brauchen daher zweierlei:

1. schnellere Gesetzgebungsverfahren und
2. eine praxisgerechtere Umsetzung aktueller Initiativen in die Kernmaterien des Rechts.

Bestehende Rechtsschutzlücken, die zu Lasten der Medienwirtschaft gehen, sollten konsequent geschlossen werden. Darüber hinaus sollte sichergestellt werden, dass das Problem nicht zusätzlich durch allgemein zugängliche Anleitungen in Print- und Internetpublikationen zur Umgehung dieser Schutzvorkehrungen, deren Verbreitung zahlenmäßig stetig zunehmen, verschärft wird.

Zusätzlich ist die Etablierung von Auskunftsansprüchen über das heute zulässige Maß hinaus erforderlich. Hier kann nur unter Beteiligung der relevanten Marktteilnehmer eine für alle Seiten praktikable Lösung erarbeitet werden, die die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, datenschutzrechtliche Vorgaben sowie haftungsrechtliche Aspekte zu beachten hat.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die derzeit stetig steigenden Schäden durch digitale Vervielfältigung nur durch **Zusammenwirken aller Beteiligten** (Gesetzgeber, Urheber, sonstige Rechteinhaber, Gerätehersteller und Nutzer) in der Zukunft eingedämmt werden können. Durch die Gutachten sollten Regelungslücken aufgezeigt werden, die nur durch Mitwirkung aller am Markt und in der Regulierung Beteiligten geschlossen werden können.